

Bezirksjugendordnung

für die Bezirksjugendkammer und den Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirks Leipziger Land

Vom 29. März 2022

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks Leipziger Land der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens hat folgende Bezirksjugendordnung beschlossen, der der Kirchenbezirksvorstand Leipziger Land zugestimmt hat:

Bezirksjugendkammer

§ 1

Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

1. Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
2. Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirks wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren acht Mitglieder sowie zwei Stellvertreter/innen der Bezirksjugendkammer. Die gewählten Personen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Geborene Mitglieder sind der Bezirksjugendwart oder die Bezirksjugendwartin sowie die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer.
4. Der Gemeindepädagogenkonvent sowie der Kirchenbezirksvorstand entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter.
5. Eine weitere beruflich in der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes tätige Personen wird durch die Bezirksjugendkammer berufen.
6. Weitere Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten.
7. Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.
8. Die Zahl der hauptamtlich in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehenden Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder nicht übersteigen.
9. Die Bezirksjugendkammer kann weitere dauerhafte Gäste ohne Stimmrecht in beratender Funktion zulassen.

§ 2

Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksjugendkammer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
2. Mitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund von der Bezirksjugendkammer abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen wird im darauffolgenden Bezirksjugendkonvent nachgewählt. Ist das Verhältnis der Mitglieder nach §1 Absatz 7 oder 8 nicht mehr gewährleistet, beruft die Bezirksjugendkammer bis zur Wahl ein Ersatzmitglied.

§ 3

Vorsitz der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist ein Mitglied nach §1 Absatz 3 oder 5 zum/zur Vorsitzenden gewählt, soll der/die stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtliches Mitglied sein. Ist ein ehrenamtliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden gewählt, soll der/die stellvertretende Vorsitzende ein Mitglied nach §1 Absatz 3 oder 5 sein.

§ 4

Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf, unter Einbeziehung des Landesjugendpfarramtes erstellt wurde und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung von Bezirksjugendwarten und Bezirksjugendwartinnen, von Jugendmitarbeitern und Jugendmitarbeiterinnen, von Jugendpfarrern und Jugendpfarrerinnen des Kirchenbezirkes sowie des Kinder- und Jugendkantors/der Kinder- und Jugendkantorin in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung,

4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Ausbildung Ehrenamtlicher, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel,
6. Entscheidung über die Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk außerhalb des Haushaltes zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Jugend-dankopfer, Kollekten, nicht zweckgebundene Spenden...) und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
7. Beantragung weiterer Drittmittel für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung, Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
8. kritische Begleitung der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit des Kirchenbezirks,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidierenden für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss.
11. Wahl der Personen, die die Evangelische Jugend im Kinder- und Jugendring des Landkreises vertreten. Wird eine beruflich mitarbeitende Person gewählt, ist beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen.

§ 5

Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Bezirksjugendkammer

1. Die Bezirksjugendkammer ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.
2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mittels E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Superintendent/die Superintendentin erhält Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokollexemplar erhält der Kirchenbezirksvorstand sowie der Superintendent/ die Superintendentin des Kirchenbezirks.
5. Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Bezirksjugendkammer

1. Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
2. Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 2 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Bezirksjugendkonvent

§ 7

Zusammensetzung des Bezirksjugendkonventes

1. Der Bezirksjugendkonvent besteht aus delegierten und geborenen Mitgliedern.
2. Jede der zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks gehörenden Jugendgruppen delegiert zwei Personen in den Bezirksjugendkonvent.
3. Geborene Mitglieder sind alle aus dem Bereich des Kirchenbezirks entsandten Mitglieder des Landesjugendkonvents und die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer.
4. Die hauptamtlichen Jugendmitarbeiter und Jugendmitarbeiterinnen des Kirchenbezirks nehmen an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.

§ 8

Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes

1. Das ehrenamtliche Mitglied der Bezirksjugendkammer, das als Vorsitzende/r oder stellvertretende/ Vorsitzende/r gewählt ist, übernimmt die Sitzungsleitung des Bezirksjugendkonventes.
2. Steht das unter (1) benannte Mitglied der Bezirksjugendkammer, nicht zur Verfügung, benennen die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer aus ihren Reihen eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter.

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer können bis zu drei Beisitzer/innen zur Unterstützung der Sitzungsleitung aus den Mitgliedern des Bezirksjugendkonventes benennen.

§ 9

Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Bezirksjugendkonventes

1. Der Bezirksjugendkonvent tritt jährlich zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen.
2. Der/die Sitzungsleitende lädt die Delegierten des Bezirksjugendkonventes mindestens vier Wochen zuvor schriftlich zum Konvent ein.
3. Die Sitzungen sind öffentlich.
4. Über die Beschlüsse des Bezirksjugendkonventes ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Sitzungsleitenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokollexemplar erhalten der Kirchenbezirksvorstand, die Bezirksjugendkammer und der Superintendenten/ die Superintendentin des Kirchenbezirks.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Bezirksjugendkonventes

1. Der Bezirksjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der geladenen Gruppen vertreten ist.
2. Der Bezirksjugendkonvent fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Nichtbeschlussfähigkeit werden notwendige Wahlen frühestens 4 Wochen später wiederholt. Für die Wahlen ist keine Mindestmitgliederanzahl notwendig.

§ 11

Aufgaben des Bezirksjugendkonventes

Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend,
2. Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent und der Bezirksjugendkammer,
3. Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen,
4. Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendkammer,
5. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
6. Einbringen von Anträgen an die Bezirksjugendkammer.

Die vom Bezirksjugendkonvent gewählten Personen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirks Leipziger Land in Kraft.